

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Direktionsstelle: Riesaer Tageblatt Nr. 22.

Buchdruckerei: Leipzig 21.000.
Girokonto Riesa Nr. 22.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 255.

Freitag, 1. November 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Ausnahme des Sonn- und Festtags. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, durch unsere Zeiger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Redaktion, Postanstellen vierter Klasse 3.60 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Aufgabedates sind bis 10 Uhr vormittags zuzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Entgehen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeitung (7 Seiten) 20 Pf., Zeitpreis 25 Pf.; geizraubender und kostbarerer Satz entsprechend höher. Nachleseungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf., fest Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verschuldige Unterhaltungsbeilage „Fröhler an der Elbe“ — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige irgendwelche Störungen des Betriebs der Druckerei, der Verlegerin oder der Verbreitungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Belieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlos: Van der & Winterlich, Riesa. Geschäftskontakt: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Erhard Höhnel, Riesa; für Eigentum: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Höchstpreise für Gemüse.

Mit Wirkung vom 1. November 1918 ob wird auf Grund der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 22. August 1918 (Nr. 206 der Sächs. Staatszeitung vom 4. September 1918) in teilweiser Abänderung der unter I. der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober 1918 — Nr. 1831 V G 2 — (Nr. 238 Sächs. Staatszeitung vom 11. Oktober) festgesetzten Preise bestimmt:

I. Für zwiebeln (ohne Kraut) mit Saft erhöben sich die mit Bekanntmachung vom 10. Oktober festgesetzten Großhandelshöchstpreise um 50 Pfennig auf den Bentner, die Kleinhandelshöchstpreise um 1 Pfennig auf das Pfund.

II. Nach § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 22. August 1918 erhält der Anbauer, wenn er besondere Aufwendungen an Arbeit oder an Kosten für die Aufbewahrung des Gemüses gebaut hat (Gummieten, Ginkellern und vergleichbar) als Vergütung

1. für Weißkohl, Rotskohl und Wirsingkohl im November 1918 M. 1.— je Bentner,
2. bei roten Spitzemöhren und länglichen Karotten (ohne Kraut), gelben Spitzemöhren (ohne Kraut) kleinen runden Karotten, roten Rüben (rote Beete) bis zum

30. November 1918 0.50 .

Es wird bestimmt, dass in den Höhlen, wo auf Grund des angeführten § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 22. August 1918 der Anbauer diese Vergütungen erhalten hat, die gleichen Aufschläge auch auf die unter I. der Bekanntmachung des Ministeriums vom 10. Oktober 1918 festgesetzten Großhandelshöchstpreise aufgeschlagen werden dürfen und zu den eben dort festgesetzten Kleinhandelshöchstpreisen ein Aufschlag von 1 Pfennig je Pfund in Auftrag gebracht werden darf.

Dresden, am 28. Oktober 1918.

Ministerium des Innern.

2003 V G 2

4080

bei der unterzeichneten Bezirkssteuererklärung einzureichen:

1. Alle Personen, die am 31. Dezember 1917 ein Vermögen von mindestens 101 000 Mark und darüber besessen haben, wenn sie weder zur Besitzer noch zur Kriegsteuer veranlagt worden sind.
2. Alle Personen, die am 31. Dezember 1917 ein Vermögen von mindestens 101 000 Mark und darüber besessen haben, wenn sich ihr Vermögen nach dem 31. Dezember 1916 durch Erbschaft, durch Leben, Alterskommission oder Stammgutfall, infolge Vermächtnis oder auf andere Weise aus dem Nachlass eines Verstorbenen von Todes wegen, ferner durch Schenkung oder durch eine sonstige ohne entgegenseitige Gegenleistung erhaltene Zuwendung um mehr als 5000 Mark vermehrt hat.
3. Die Vertreter solcher Personen, auf die die Voranschreibungen unter 1 und 2 anstreben.
4. Die Erben solcher nach dem 31. Dezember 1917 verstorbenen Personen, auf die die Voranschreibungen unter 1 und 2 anstreben.

Die unter 1 und 2 genannten Personen haben die Vermögenserklärung für sich selbst, die unter 3 genannten Vertreter für die von ihnen vertretenen Personen und die unter 4 genannten Erben für den Verkäufer abzugeben.

Weder das Vermögen von Kindern, auf die die obigen Voranschreibungen unter 1 und 2 anstreben, sind von den geschilderten Vertretern besondere Vermögenserklärungen abzugeben, auch wenn das Kindsvermögen der elterlichen Ausübung unterliegt.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe einer Vermögenserklärung auch dann verpflichtet, wenn ihnen eine besondere Auflösung oder ein Vordruck hierzu nicht zugänglich ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrücke für die Vermögenserklärung von heute ab von den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung der Vermögenserklärung durch die Post geschieht auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung verabsäumt, ist gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verb. mit § 54 des Wehrteuges vom 3. Juli 1913 mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe der Vermögenserklärung anzuhalten, auch kann ihm ein Aufschlag von 5%, bis 10%, der technisch festgestellte Kriegsabgabe aufgetragen werden.

Wissenschaftlich unrichtige und unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in § 39 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verb. mit § 33 bis 35 des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und mit §§ 78 bis 83 des Wehrteuges mit Geldstrafen bedroht, neben denen auf Gefängnis bis zu einem Jahre sowie anderweitig neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Mit den gleichen Strafen sind die Kriegsabgabewidrigkeiten bedroht, die es untersetzen, eine bereits früher abgegebene unrichtige oder unvollständige Steuererklärung für die erste Veranlagung zur Besteuerung und für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe nach dem Kriegsteuergesetz vom 21. Juni 1916 sowie eine für die Veranlagung zur Staatsdeinfommentsteuer auf die Jahre 1914 und 1915 abgegebene unrichtige oder unvollständige Einkommensdeclaratio, auf Grund deren die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 zu erfolgen hat, bis spätestens einen Monat nach Justierung des Steuerbescheids über die außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 der unterzeichneten Bezirkssteuererklärung gegenüber zu berichtigten oder zu vervollständigen.

Großenhain, am 30. Oktober 1918.

Königliche Bezirkssteuererklärung als Besteueramt.

Markenausgabe in Gröba.

Sonntagnachmittag, den 2. November 1918, nachmittags 5—6 Uhr, werden in den bekannten Markenausgabestellen die Zuckerkarten ausgegeben.
Gröba, Elbe, am 30. Oktober 1918.

Der Gemeindevorstand.

Offizielle Aufforderung

der Einzelpersonen zur Abgabe der Vermögenserklärung für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.

Die nachstehend unter 1—4 angeführten Personen werden auf Grund des § 34 Abs. 1 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (R.-G.-Bl. S. 964) aufgefordert, nach dem vorgeschriebenen Vordruck eine unterschriftlich vollzogene und mit der Verklärung, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, versehene Vermögenserklärung

spätestens bis zum 25. November 1918

Lebensmittelverteilung.

Nach einer vom 30. vorigen Monats erschienenen Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsgüter und Leigwaren, beträgt der Preis für die von heute ab zur Verteilung kommenden Rüben nicht, wie in der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1918 bekannt gegeben 80 Pf., sondern 66 Pfennige für das Pfund.

Die Verteilung der Leigwaren und des Getreides hat bis spätestens den 6. laufenden Monats zu erfolgen. Die Abfertigung 41 bis mit 44 der gelben Rübenmittelfarbe I findet bis spätestens den 8. laufenden Monat an dem Kommissariat Böhl in Riesa einzutragen.

Großenhain, am 1. November 1918.

Der Kommunalverband.

Die Friedensfrage.

Gerüchte. Entgegen den in Berlin auf Grund von Blättermeldungen laufenden Gerüchten, die ein Eintritt der Waffenstillstandsbedingungen der Entente verhindern, wird der Telegraphen-Union von amtlicher Seite mitgeteilt, dass diese Bedingungen noch nicht angelangt sind. Die hierüber verbreiteten Einzelheiten beruhen lediglich auf Kombinationen.

Die Frage der Bedingungen. Die Bürscher Morgenzeitung glaubt zu wissen, dass Fochs Bedingungen gegenüber Deutschland sowie auch gegenüber den anderen konsolidierenden Staaten genügend sein würden. Es sei jetzt klar, dass Fochs Autorität die Überhand behalten habe. Es verlautet, Wilson habe inzwischen eine Einigung zustande gebracht auf einer Basis, die seinem Programm näher liege als dem Clemenceau und Lloyd Georges. Demgegenüber betonen andere Schweizer Blätter, dass die Entente vermutlich jetzt alle Trümmer voll ausspielen und von Österreich militärische Bedingungen schwerer Art erzwingen werde. So sei es nicht unmöglich, dass Wilson das Recht des Durchmarsches durch Österreich fordert, um Deutschland im Osten in den Rücken zu fallen, wobei natürlich die militärische Lage des Reiches noch ungünstiger als bisher besinnt werden dürfte. — Nach den neuen Bürscher Nachrichten meldet der Korriore della Sera, dass die britische Regierung den Standpunkt geltend gemacht habe, dass bei den Waffenstillstandsbedingungen der Sieg der britischen Marine besonders Rechnung getragen werde. Da England zur See acht Millionen Tonnen Schiffsbraum verloren habe, wird es darauf bestehen, dass alle deutschen U-Boote ausgeliefert und entwaffnet werden. Frankreich beharrte auf Räumung Elsass-Lothringens als einer der ersten Grundbedingungen des Waffenstillstandes.

Waffentestsvertrag Österreich-Ungarns. Das R.R. Telegraph-Büro meldet aus Wien: Gegenüber den von verschiedenen österreichischen Blättern gebrochenen Mitteilungen, von denen sich eine auf Unterredung mit dem französischen Botschafter beruft, sind wir ermächtigt, nachstehendes festzustellen: Die konsolidierte deutsche Regierung war durch wiederholte Mitteilungen der nachgebenden Stellen Österreich-Ungarns seit längerem in Kenntnis, dass die Monarchie den Krieg höchstens bis zu einem gewissen Zeitpunkt weiter fortführen könnte. Unmittelbar nach dem Amtsantritt des Grafen Andrássy am 26. Oktober hat der Kaiser dem deutschen Kaiser in einem freundlichen Telegramm in unverdeutlichter Weise mitgeteilt, dass Österreich-Ungarn nunmehr veranlaßt sei, den entscheidenden Schritt in der Friedens-

frage zu unternehmen. In einer Unterredung zwischen dem Minister des Inneren und dem deutschen Botschafter in Wien am gleichen Tage war leichter gleichfalls auf den bevorstehenden Thron der Monarchie vorbereitet worden. Noch vor der Ablösung der Note an den Präsidenten der Vereinigten Staaten fand dann am 27. Oktober eine hierauf bezügliche Unterredung zwischen dem Grafen Andrássy und dem Grafen Welber statt. Bis dahin war dem Botschaftsangebot an den Präsidenten Wilson die Wunsche der österreichisch-ungarischen Regierung auf einen baldigen Friedensschluss in vollem Umfang Rechnung gebracht worden. Der Schwerpunkt der Demarche des Grafen Andrássy aber lag in dem Angebot eines Sonderfriedens. Dass ein solches Angebot innerhalb 24 Stunden geabsichtigt sei, hat Kaiser Karl dem deutschen Kaiser am 26. Oktober als einen unabdinglichen Entschluss mitgeteilt. Die konsolidierte Regierung wurde damit vor einer vollen und unabänderlichen Tatsache gestellt, ohne dass ihr die Möglichkeit geboten war, dass zu Stellung zu nehmen. Die Darstellung des R. u. R. Telegraph-Büros muss daher als irreführend zurückgewiesen werden. — Die „Neue Freie Presse“ stellt fest, dass die k. u. k. Regierung über die Antwortnote an Wilson, welche die Bereitswilligkeit zum Sonderfrieden ausdrückt, mit Deutschland ein Einverständnis geflossen habe, und sagt: Die Note hat die Lage Deutschlands in dem mit Feinde schwebenden Verhältnissen geändert. Diese Politik der gemeinsamen Regierung müsste einen Friedensschluss auf Deutschland auslösen. Die gemeinsame Regierung hätte daher die Nützlichkeit haben müssen, Deutschland in einer Zeit von dieser Weise zu verstehen, in der es die Möglichkeit gehabt hätte, sich den veränderten Verhältnissen militärisch und politisch anzupassen. Das waren wir den Verbündeten, das sind wir unter unserm eigenen Ansehen und unserem eigenen Worte unter allen Verhältnissen schuldig. So verlieren wir jedoch für Krieg und Frieden den treuesten, zuverlässigensten Freunde und das Bündnis mit einer bedauernswerten Rasse welche, mag die Entente jetzt mit ihrem Siege tun was sie will, wieder zur Kraft aufsteigen wird. Diese Politik ist gegen das Gefühl aller Deutschen in Österreich und zugleich aber auch gegen das rein verstandesgemäße Urteil.

Sonderfrieden für Bayern! In Bayern ist ein Flugblatt verbreitet worden, das ein Sonderfriedensangebot für Bayern fordert.

Foch, Führer der Waffenstillstandsverhandlungen. Die „Times“ meldet: Die alliierten Heeresleitung haben dem General Foch die Führung und den Abschluss der Waffenstillstandsverhandlungen übertragen. — Nachdem

Präsident Wilson die weitere Korrespondenz mit Deutschland den alliierten Regierungen übertragen hat, darf bestimmt daraus geschlossen werden, dass die verbliebenen Staatsmänner der Alliierten sich auf solche Waffenstillstandsbedingungen für Deutschland, Österreich und die Türkei einigen werden, die jede Wiederaufrichtung der Feindseligkeiten durch den Gegner unmöglich machen. Sie werden auch die unmittelbare Heimsendung aller britischen Kriegsgefangenen vorbereiten. Österreich und die Türkei werden angefischt der militärischen Lage vernünftigerweise keine günstigere Behandlung erwarten dürfen, als Bulgarien unter ihnen.

Die wichtigsten Verhandlungen in Paris beginnen! Aus London wird mitgeteilt, dass eine Entwicklung in der Friedensfrage nicht eingetreten ist. Die Befreiungen, welche in Paris stattgefunden haben, waren ihrer Art nach vorläufige Befreiungen und die wichtigeren beginnen erst jetzt. Um bei diesen zugegen zu sein, ist auch Bonar Law in den übrigen englischen Vertretern hinzugekommen. Der Schatzkanzler kam erst gestern in Paris an. Vielleicht wird Ende der Woche irgend eine Meldung in Paris veröffentlicht werden, welche über die Haltung der Alliierten gegen den deutschen Waffenstillstandsvorschlag einen Aufschluss geben wird. Bis dahin ist eine wesentliche Wendung der Lage überhaupt nicht wahrscheinlich.

Waffenstillstand mit der Türkei. Das neutrale Bureau erhält, dass der Waffenstillstand mit der Türkei am 31. Oktober mittags unterzeichnet wurde. Notiz: Eine amtliche Meldung vom Abschluss des Waffenstillstandes liegt bisher nicht vor.

Oertliches und Sachsisches.

Riesa, den 1. November 1918.

* **Kirchliches.** Der eingetretene Kälte wegen finden vom 3. November d. J. an alle Gottesdienste in der Trinitatiskirche statt.

Königliche Anerkennung für tapfer Sachsen. Se. Majestät der König hat folgende Fernschriften ins Feld gebracht: 1. An den Kommandeur der 40. Infanterie-Division. Nach dem heutigen Heeresbericht hat sich Ihre Division am . . . in der Abwehr der starken feindlichen Angriffe besonders hervorgetan. Es freut mich, dass sich die Division, wie schon so oft in diesem Kriege, auch dies wieder besonders ausgezeichnet hat. Ich spreche allen dabei Beteiligten meine volle Anerkennung und wärmtesten Dank aus. Friedrich August. — 2. An den Kommandeur der 82. Infanterie-Division. Durch die von der Division eingeschickten Berichte habe ich Kenntnis von den sehr schweren und ruhmeichen Kämpfen der Division erhalten.